



Administraziun communal

Gemeindeverwaltung

7014 Trin

Telefon 081 635 11 37
Fax 081 635 17 94
Mail gemeinde@gemeindetrin.ch
Web www.trin.ch

Mitwirkungsaufgabe Gesamtrevision der Ortsplanung Trin

Der Gemeindevorstand Trin führt aktuell eine Gesamtrevision der Ortsplanung durch. Die Entwürfe des neuen Baugesetzes, des Zonenplans, des Generellen Gestaltungsplans und der Generellen Erschliessungspläne wurden begleitet durch eine breit aufgestellte Arbeitsgruppe erarbeitet. Der Planungs- und Mitwirkungsbericht informiert detailliert über die Erarbeitung. Die entsprechenden Unterlagen liegen ab dem 13. November 2023, während 30 Tagen (bis zum 12. Dezember 2023) in der Gemeindekanzlei öffentlich auf und können [hier](#) eingesehen werden. Innert der Auflagefrist können alle beim Gemeindevorstand Vorschläge und Einwendungen einbringen.

Auflage und Mitwirkungseingaben

Die Gesamtrevision der Ortsplanung besteht aus folgenden verbindlichen Aufgabendokumenten:

- Baugesetz
- Zonenplan (aufgeteilt in vier Pläne)
- Genereller Gestaltungsplan (aufgeteilt in drei Pläne)
- Genereller Erschliessungsplan (aufgeteilt in Teil Verkehr mit vier Plänen und Ver- und Entsorgung mit drei Plänen)

Folgende Dokumente besitzen erläuternden Charakter, bilden aber nicht verbindliche Bestandteile der Revision:

- Planungs- und Mitwirkungsbericht inkl. Anhang

Mitwirkungseingaben können von allen eingereicht werden und sind mit einem klaren Antrag betreffend die verbindlichen Aufgabendokumente einzureichen. Der Antrag ist zudem zu begründen. Mitwirkungseingaben sind während der Mitwirkungsaufgabe in schriftlicher Form an die Gemeinde zu richten:

Per Mail an gemeinde@gemeindetrin.ch oder per Post an: Gemeindeverwaltung Trin; Via Principala 59, 7014 Trin

Bei Fragen wenden Sie sich an die Gemeinde Trin oder besuchen Sie die **betreute Auflage**:

- Donnerstag, 23.11.2023 16 bis 19 Uhr
- Dienstag, 28.11.2023 16 bis 19 Uhr

Kombinierte Auflagen

Einsprachen gegen Waldfeststellung

Gegen die im Zonenplan eingetragenen Waldgrenzen kann während der Auflagefrist schriftlich beim Amt für Wald und Naturgefahren (AWN), Ringstrasse 10, 7001 Chur, Einsprache erhoben werden. Ohne Einsprache treten die Waldfeststellungen in Kraft. Die statischen Waldgrenzen, welche aufliegen, können dem entsprechenden Plan im Anhang des Planungs- und Mitwirkungsberichts entnommen werden. Für Fragen steht das Amt für Wald und Naturgefahren (AWN), Region Tamins, Tel. 081 257 61 86 zur Verfügung.

Anhörung Biotop von nationaler Bedeutung:

Jeder, der ein schutzwürdiges Interesse nachweisen kann, kann beim Amt für Natur und Umwelt eine Sachverhaltsüberprüfung zur Abgrenzung eines Biotops von nationaler Bedeutung resp. zur Zugehörigkeit eines Grundstücks zu einem nationalen Objekt beantragen und auch eine förmliche Feststellungsverfügung verlangen. Allfällige Beweise, wie Vegetationskartierungen, Fachgutachten oder dergleichen sind beizulegen.

Die Biotop werden als Naturschutzzonen oder Trockenwiesen und -weiden im Zonenplan bezeichnet. Eine Übersicht über die Biotop von nationaler Bedeutung 1:15'000 findet sich [hier](#), die festgelegten Perimeter sind dem Zonenplan zu entnehmen.